



SCHUTZKONZEPT FÜR LUDOTHEK ZUM ZWIRBELI UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version 15. September 2021

1. ZERTIFIKATSPFLICHT

- Alle Kunden weisen beim Betreten der Ludothek ihr Zertifikat zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mit Foto (ID, Pass, Aufenthaltsbewilligung, Führerschein, Studentenausweis) vor.
- Das Abholen von bestellten/reservierten Spielen bleibt ohne Zertifikat zulässig. (Spiele-Take-Away mit Abstands- und Maskenpflicht)
- Die Zertifikate können mittels der offiziellen App «Covid Certificate App» überprüft werden. Alternativ können auch der Ausdruck des Zertifikats oder die Infos auf dem Handy des Kunden gegengelesen und geprüft werden. Geprüft werden müssen Name, Foto, Geburtsdatum und Gültigkeit des Zertifikats.
- Kinder bis 16 Jahre sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Ludothek übernimmt keine Verantwortung für Kinder unter 16 Jahren, die ohne Aufsichtsperson die Ludothek besuchen.
- Die Kunden werden vor dem Betreten der Ludothek über die Zertifikatspflicht und deren Überprüfung in Kenntnis gesetzt (z.B. Website, Newsletter, Plakate)
- Die Zertifikate müssen bei jedem Besuch von neuem geprüft werden. Davon ausgenommen sind Kunden mit personalisiertem Abonnement, da kann die Überprüfung des Zertifikats in periodischen Abständen erfolgen.
- Die Zertifikatspflicht gilt nicht für Mitarbeitende der Ludothek. Jedoch gilt für Mitarbeitende ohne Zertifikat weiterhin die Masken- und Abstandspflicht. Die Ludotheks-Leitung darf nach vorgängiger schriftlicher Information den Besitz eines Zertifikats der Mitarbeitenden abfragen, diese Information aber nicht für andere Zwecke benutzen. Will die Ludotheks-Leitung eine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende einführen, muss sie die Testkosten übernehmen.
- Mitarbeitende sind informiert, wo und wie die Zertifikate geprüft werden müssen.

2. MASKEN- UND ABSTANDSPFLICHT

- Bis nach der Kontrolle des Zertifikats gilt Masken- und Abstandspflicht.
- Für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren gilt Masken- und Abstandspflicht, ausser sie weisen ein Zertifikat vor.
- Für Mitarbeitende ohne Zertifikat gilt weiterhin die Masken- und Abstandspflicht.

3. HÄNDEHYGIENE

- Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.



- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

4. REINIGUNG

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeitsräumen sorgen, z.B. 4x täglich für mindestens 10 Minuten Stosslüften und Durchzug machen.
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Die Sauberkeit der Spiele und Spielsachen ist selbstverständlich und neben der Quarantäne eine der wichtigsten Massnahmen im Betrieb der Ludothek. Die Desinfektion von Spielen und Spielsachen und deren Inhalten ist nicht zweckmässig. Falls diese Frage gestellt wird, ist auf die Quarantäne zu verweisen.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

- Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden selbst, was für sie möglich ist.
- Regelmässig stosslüften.

6. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

- Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst)-Isolation gemäss BAG zu befolgen.

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

- Für Veranstaltungen in Innenräumen kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30. b. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. c. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. d. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. e. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
- Für Veranstaltungen im Freien kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000; dabei gilt: 1. Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen



und Besucher eingelassen werden. 2. Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden. b. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. c. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

8. INFORMATION

- Allfällige Information der Kunden über die Richtlinien und Massnahmen via eigene Website oder Rundschreiben.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.
- Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Die Umsetzung liegt in der Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

9. MANAGEMENT

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über alle Massnahmen, Umgang mit Schutzmasken und Zertifikaten und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.